Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Geschäftszahl:

BMF: 2023-0.502.368 BKA: 2023-0.004.651 BMKÖS: 2023-0.522.444 **67/19**Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Festlegung der Zuständigkeit für das EU-Datengesetz ("Data Act") und den Daten-Governance-Rechtsakt ("Data Governance Act") inkl. Open Data

Daten sind zentraler Bestandteil des digitalen Wandels. Zugang zu Daten und deren Nutzungsmöglichkeiten sind der Schlüssel zu Innovation und Wachstum.

Europäische Studien zeigen, dass derzeit nur etwa 15 % der bestehenden Daten genutzt werden. Klar ist jedoch, dass die europäische Datenwirtschaft in einem geopolitischen Kontext agiert, in dem es sowohl systemische Rivalität durch wirtschaftlichen Wettbewerb als auch die Notwendigkeit von Partnerschaften gibt. Vor diesem Hintergrund besteht in Bezug auf die Datennutzung von Unternehmen, Einzelpersonen und der öffentlichen Hand großes Verbesserungspotenzial, was es zu nutzen gilt.

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich dazu, einen wesentlichen Beitrag zur besseren Nutzung von Daten zu leisten, damit diese - selbstverständlich bei Wahrung der Grundrechte und Sicherstellung des Schutzes vor Missbrauch - zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zur Verwendung gelangen. Datengestützte Entscheidungsgrundlagen sind eine wesentliche Voraussetzung für faktenbasierte staatliche Entscheidungen. Gleichzeitig legt die Bundesregierung besonderes Augenmerk auf die Verantwortung, welche mit einer höheren Bedeutung der Datenwirtschaft einhergeht.

Erforderlich sind grundlegende Orientierungspunkte, um der Vielzahl an Herausforderungen gerecht zu werden: Datensouveränität als die größtmögliche Kontrolle über die im öffentlichen Bereich nutzbaren Daten in Österreich. Bürgerinnen und Bürgern soll eine größtmögliche Kontrolle über ihre Daten zukommen und Unternehmerinnen und Unternehmer sollen in ihrer Innovationsbereitschaft nicht gehemmt werden. Datensolidarität, in der die Bereitstellung der eigenen Daten ein Akt des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist: Ergänzend zur Datensouveränität können Bürgerinnen und Bürger ihre Daten mit ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligung für die Nutzung durch z.B. Forschungseinrichtungen bereitstellen, welchen dadurch die Entwicklung innovativer Lösungen für aktuelle Herausforderungen ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund folgt Österreichs Datenpolitik — folgenden Grundsätzen:

- Nicht nur wenige, sondern viele unterschiedliche Akteure sollen Daten rechtskonform nutzen können, um eine breite Wertschöpfung zu gewährleisten.
- Die erfolgreiche Nutzung von Daten erfordert von allen Akteuren die notwendige Datenkompetenz.
- Für die Nutzung von Daten für Innovationen und Forschung braucht es zukunftsweisende rechtliche Grundlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen wie insb. dem Datenschutz und der Einhaltung gewerblicher Schutzrechte sowie schutzwürdiger Interessen Dritter.
- Damit Daten überhaupt genutzt werden können, müssen sie in einer entsprechenden Qualität zur Verfügung stehen. Dies ist von den zuständigen Stellen laufend sicherzustellen. Die Bereitstellung und der Austausch von Daten erfordern Standards.
- Datensouveränität und Datenschutz des Einzelnen sind laufend neu zu bewerten.

Um eine möglichst effiziente Vorgehensweise sicherzustellen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Verwaltung bestmöglich abzubilden, soll die führende Zuständigkeit für den Data Act und den Data Governance Act (inkl. Open Data) klargestellt werden.

Der Bundesminister für Finanzen hat nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBI. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2022 in Bezug auf Angelegenheiten der Digitalisierung eine koordinierende Funktion innerhalb der Bundesregierung. Daher soll der ihm beigegebene Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation künftig mit dem EU-Datengesetz und dem Daten-Governance-Rechtsakt (inkl. Open Data) federführend auf nationaler und europäischer Ebene betraut werden. Die inhaltlich betroffenen Ressorts tragen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten weiterhin zur gesamthaften Wahrnehmung des wichtigen Themas bei.

Wir stellen somit den

Antrag,

dass die führende Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung für den Data Act und den Data Governance Act (inkl. Open Data) auf nationaler und europäischer Ebene künftig vom Bundesminister für Finanzen und in weiterer Folge vom ihm beigegebenen Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation wahrgenommen wird.

Zur Erfüllung der mit der Festlegung der Zuständigkeit für das EU-Datengesetz ("Data Act") und den Daten-Governance-Rechtsakt ("Data Governance Act" inkl. Open Data Angelegenheiten) verbundenen Aufgaben werden die gebotenen Personalressourcen im Zuge der Erstellung des Personalplans der S V des BMF sichergestellt.

25. Juli 2023

Karl Nehammer, MSc Bundeskanzler Mag. Werner Kogler Vizekanzler Dr. Magnus Brunner, LL.M. Bundesminister